

Entschädigungsreglement

Einwohnergemeinde Lengnau



Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck	3
Externe Mandate	3
Jahresentschädigungen	3
Gemeinderat	3
Präsidenten von Kommissionen	3
Tagesentschädigungen	4
Dienstverrichtungen für die Einwohnergemeinde	4
Abstimmungs- und Wahlausschuss	4
Sitzungsentschädigungen	4
Sitzungsgelder	4
Telefonentschädigungen / Kommunikationsmittel	5
Telefonentschädigung	5
Fahrzeugentschädigungen	5
Fahrzeugentschädigung	5
Feuerpolizei / Feueraufseher	6
Brandschutz	6
Übrige Entschädigungen	6
Übrige Jahresentschädigungen	6
Übrige Entschädigungen	6
Spesen	6
Spesengrundsatz	6
Reisespesen öffentliche Verkehrsmittel	6
Reisespesen private Fahrzeuge	6
Parkgebühren	6
Übrige Spesen	7
Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Anweisung /Auszahlung	7
Teuerung	7
Überprüfung des Reglementes	7
Inkrafttreten	7

Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** Dieses Reglement ordnet die Tag- und Sitzungsgelder, Entschädigungen sowie sonstige Bezüge aller Personen, welche im Auftrag der Einwohnergemeinde an Sitzungen und Besprechungen teilnehmen, für die Einwohnergemeinde repräsentative Aufgaben wahrnehmen oder Arbeiten verrichten.

Externe Mandate **Art. 2** ¹ Die Entschädigung von Mandaten in externen Organisationen (wie Verwaltungsräten, Vorständen und weiteren) ist grundsätzlich Aufgabe der jeweiligen Organisation.

² Wird durch die jeweilige Organisation keine Entschädigung ausgerichtet, so kann diese gemäss den nachstehenden Bestimmungen bei der Einwohnergemeinde geltend gemacht werden.

Jahresentschädigungen

Gemeinderat **Art. 3** Jahresentschädigungen (Kalenderjahr) des Gemeinderates sind folgende:

a) Gemeindepräsident Fr. 25'000.00

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Führung des Gemeinderates, Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, Vorbereitung der Gemeindeversammlung, Weiterbildung, Vorbereitung der Klausurtagungen, dienstliche und interne Besprechungen, Gemeinderatsreise, Personalausflug.

b) Vize-Gemeindepräsident Fr. 13'000.00

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Führung des zugeteilten Ressorts, die Stellvertretung eines Ressortvorstehers, Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, Vorbereitung der Gemeindeversammlung, Weiterbildung, dienstliche und interne Besprechungen, Gemeinderatsreise, Personalausflug sowie die Vertretung des Gemeindepräsidenten bei Abwesenheit. Bei länger dauernder Abwesenheit (über 30 Tage) hat der Vize-Präsident anteilmässig Anspruch auf dessen Entschädigung.

c) Übrige Gemeinderatsmitglieder Fr. 9'000.00

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Führung des zugeteilten Ressorts, die Stellvertretung eines Ressortvorstehers, Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, Vorbereitung der Gemeindeversammlung, Weiterbildung, dienstliche und interne Besprechungen, Gemeinderatsreise, Personalausflug.

Präsidenten von Kommissionen **Art. 4** Präsidenten von Kommissionen, welche vom Gemeinderat eingesetzt wurden und die nicht durch den Departementsvorsteher selbst geleitet werden, erhalten jährlich Fr. 1'000.00

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Führung der eingesetzten Kommission, Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, Weiterbildung, dienstliche und interne Besprechungen.

Tagesentschädigungen

Dienstverrichtungen für die
Einwohnergemeinde

Art. 5 ¹ Angeordnete Dienstverrichtungen für die Gemeinde die während der Arbeitszeit der Behördenmitglieder, samstags oder sonntags stattfinden, werden mit einem halben oder ganzen Taggeld entschädigt. Die Mitarbeitenden erhalten nur Taggelder, soweit die dienstliche Inanspruchnahme auf einen Samstag oder Sonntag fällt.

² Dienstliche Inanspruchnahme von 4 bis 6 Stunden	Halbtagesent- schädigung	Fr.	120.00
³ Dienstliche Inanspruchnahme über 6 Stunden	Tagesentschädigung	Fr.	240.00

⁴ Vorstehende Taggelder werden ausgerichtet, wenn der Gemeinderat oder die betreffende Kommission ordnungsgemäss einberufen worden sind und sich die Anwesenheit des jeweiligen Mitgliedes aus der Präsenzliste oder dem Protokoll ergibt.

⁵ Taggelder ergeben sich unabhängig von dem Erfordernis der Sitzung, wenn Dienste für die Einwohnergemeinde verrichtet werden, die auf einer besonderen Delegation des Gemeinderates oder der zuständigen Kommission beruhen. Aktenstudium und Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen oder Versammlungen sind keine Dienstverrichtungen im Sinne dieser Bestimmung.

Abstimmungs- und
Wahlausschuss

Art. 6 Die festen Entschädigungen pro Abstimmungs- oder Wahlsonntag für den Wahl- und Abstimmungsausschuss sind folgende:

a) Präsident Abstimmungs- und Wahlausschuss	Proporzahlen	Fr.	200.00
	Majorzwahlen und Abstimmungen	Fr.	175.00
b) Mitglieder Abstimmungs- und Wahlausschuss	Proporzahlen	Fr.	150.00
	Majorzwahlen und Abstimmungen	Fr.	125.00

Sitzungsentschädigungen

Sitzungsgelder

Art. 7 ¹ Die Sitzungsgelder für Vorsitzende, Mitglieder und Sekretäre/Protokollführer sind pro Sitzung auf Fr. 80.00 festgelegt.

² Sekretäre/Protokollführer haben nur ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Anrecht auf ein Sitzungsgeld.

³ Sekretäre, die Protokoll und Korrespondenz nicht während der Arbeitszeit, als Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Lengnau ausfertigen können, erhalten neben dem Sitzungsgeld Fr. 40.00/Std. Angebrochene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet, wobei max. 3 Stunden verrechnet werden dürfen.

Telefonentschädigungen / Kommunikationsmittel

Telefonentschädigung

Art. 8 ¹ Die Telefonentschädigungen sind wie folgt festgelegt:

		pro Kalenderjahr
a) Gemeindepräsident	Telefonentschädigung	Abonnement
	Mobiltelefonentschädigung	Abonnement
b) Gemeinderäte	Mobiltelefonentschädigung	Abonnement
c) Geschäftsleiter	Telefonentschädigung	Abonnement
	Mobiltelefonentschädigung	Abonnement
d) Abteilungsleiter	Telefonentschädigung	Abonnement
	Mobiltelefonentschädigung	Abonnement
e) Geschäftsleiter-Stv.	Telefonentschädigung	Abonnement
	Mobiltelefonentschädigung	Abonnement
f) Leitung Bau und Werke Stv.	Telefonentschädigung	Abonnement
	Mobiltelefonentschädigung	Abonnement
g) Gemeindepolizei	Telefonentschädigung	Abonnement
	Mobiltelefonentschädigung	Abonnement
h) Beauftragter Todesfälle	Telefonentschädigung	Abonnement
	Mobiltelefonentschädigung	Abonnement
i) Sozialarbeiter	Mobiltelefonentschädigung	Abonnement
j) Leiter Werkhof	Telefonentschädigung	Abonnement
	Mobiltelefonentschädigung	Abonnement
k) Technische Mitarbeitende Bau und Werke (Pikettdienst)	Telefonentschädigung	Abonnement
	Mobiltelefonentschädigung	Abonnement
l) Friedhofgärtner	Telefonentschädigung	Abonnement
	Mobiltelefonentschädigung	Abonnement
m) Hauswarte	Mobiltelefonentschädigung	Abonnement
n) Mitarbeiter Hausdienst (Wochenenddienst)	Mobiltelefonentschädigung	Abonnement

² Die Höhe der Mobiltelefonentschädigung entspricht dem Abonnement, das kollektiv über die Einwohnergemeinde abgeschlossen werden kann. Die Entschädigungen werden pro Person nur einmal ausbezahlt.

Computerentschädigung

³ Gemeinderatsmitglieder erhalten zur Nutzung der persönlichen Computer eine jährliche Entschädigung von Fr. 500.00. Damit sind Spesen für Drucker, Papier, etc. abgerechnet.

Fahrzeugentschädigungen

Fahrzeugentschädigung

Art. 9 ¹ Die Fahrzeugentschädigungen sind pauschal und decken sämtliche Kosten die bei der Benutzung des privaten Fahrzeugs entstehen. Die Ansätze sind wie folgt festgelegt:

		pro Kalenderjahr
a) Leiter Werkhof	Fr.	1'440.00
b) Gemeindepolizei	Fr.	1'440.00

² Personen im Auftrag der Einwohnergemeinde, die keine pauschale Fahrzeugentschädigung erhalten, rechnen die effektiven Kilometer nach den kantonalen Bestimmungen ab.

³ Sofern ein Personenwagen durch die Einwohnergemeinde Lengnau zur Verfügung gestellt wird, entfallen die pauschalen Fahrzeugentschädigungen.

Feuerpolizei / Feueraufseher

Brandschutz

Art. 10 Die Entschädigung erfolgt nach Ansätzen des Gebührentarifes Brandschutz der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

Übrige Entschädigungen

Übrige
Jahresentschädigungen

Art. 11 Die übrigen Jahresentschädigungen sind wie folgt festgelegt:

			pro Kalenderjahr
a)	Amtliche Pilzkontrolle	Pauschale	Fr. 1'000.00
b)	Gemeindepolizei Stv.	Pikettpauschale	Fr. 1'000.00
c)	Friedhofgärtner Stv.	Pauschale	Fr. 500.00

Übrige Entschädigungen

Art. 12 Die übrigen Entschädigungen sind wie folgt festgelegt:

a)	Beauftragter für Siegelungen	Siegelung	Fr. 90.00
b)	Ackerbaustellenleiter	Einsatz	Fr. 90.00
c)	Friedhofgärtner Stv.	Stunde ¹	Fr. 40.00
d)	Mitarbeitende Bibliothek	Stunde	Fr. 35.00
e)	Mitarbeitende Badeaufsicht	Stunde	Fr. 35.00
f)	Mitarbeitende Aufgabenhilfe	Stunde	Fr. 35.00
g)	Personal Werke und Werkhof	Pikettentschädigung/Tag ²	Fr. 90.00
h)	Personal Werkhof	Kehrrichtabfuhr/Tag	Fr. 9.00
i)	Personal Werke	Wasserzulage/Std.	Fr. 6.00
j)	Zählerableserinnen	je Zählkreis pauschal	Fr. 100.00
		zusätzlich je Zähler	Fr. 1.50

Spesen

Spesengrundsatz

Art. 13 Der Begriff der Spesen umfasst die Entschädigungen von Aufwendungen für Fahrkosten (ohne Fahrzeugentschädigung), Parkgebühren und Verpflegung.

Reisespesen öffentliche
Verkehrsmittel

Art. 14 ¹ Für Dienstreisen sollen in erster Linie die öffentlichen Verkehrsmittel benützt werden. Wenn immer möglich sind die Flexicards der Einwohnergemeinde Lengnau einzusetzen.

² Für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die entsprechenden Billettkosten der zweiten Klasse vergütet.

³ Gemeinderäte, Kader und deren Stellvertreter die mit öffentlichen Verkehrsmitteln reisen, haben Anspruch auf ein 1. Klasse Billet. Die sie begleitenden Mitarbeitenden haben denselben Anspruch.

Reisespesen private
Fahrzeuge

Art. 15 Die Höhe der Kilometerentschädigung für Dienstfahrten mit privaten Personenwagen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Parkgebühren

Art. 16 Bei Vorlage der Belege werden die effektiven Parkgebühren vergütet.

¹ soweit aufgrund des Stundenansatzes die Pauschale übertroffen wird

² nur auf Anordnung

Übrige Spesen

Art. 17 ¹ Zwecks Repräsentation oder dienstlichen Aufgaben können Gemeinderats- und Kadermitglieder unabhängig von Sitzungsgeld, Tagesentschädigung oder Fahrspesen gegen Vorweisung entsprechender Belege Verpflegungsspesen belasten.

² Unabhängig von Sitzungsgeld, Tagesentschädigung oder Fahrspesen können Mitarbeitende gegen Vorweisung entsprechender Belege bis zum nachgenannten Höchstbetrag Verpflegungsspesen belasten:

		Ansatz
c) ganzer Tag	Fr.	60.00
d) halber Tag	Fr.	35.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anweisung /Auszahlung

Art. 18 ¹ Spesenrechnungen und Sitzungsgeldabrechnungen sind durch die Berechtigten bei der Verwaltung einzureichen. Die Zahlungsanweisung regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau.

² Die Auszahlung der Entschädigungen und Spesen erfolgt durch die Finanzabteilung Lengnau.

Teuerung

Art. 19 Auf den aufgeführten Sitzungsgelder, Spesen und Entschädigungen wird keine Teuerungszulage gewährt.

Überprüfung des Reglementes

Art. 20 Der Gemeinderat überprüft die Entschädigungssätze im 4. Jahr der laufenden Legislatur und legt Änderungsvorschläge bei Bedarf der Dezembergemeindeversammlung zum Entscheid vor.

Inkrafttreten

Art. 21 Das Reglement tritt am 01.01.2020 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Lengnau vom 05. Dezember 2013 auf.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Lengnau genehmigte dieses Entschädigungsreglement am 28. November 2019.

Einwohnergemeinderat Lengnau BE

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Sig.

Sig.

Max Wolf

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Das vorstehende

Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Lengnau

ist 30 Tage bei der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 10. Oktober 2019 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 16. Januar 2020

Der Geschäftsleiter

Sig.

Marcel Krebs